

Vossische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag Ullstein, Fernsprech-Zentrale Ullstein: Dönhofs (A 7) 3600—3665, Fernverkehr: Dönhofs 3606—3698, Telegramme: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheck-Konto: Berlin 600. Monatlich 3,00 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten oder 1,24 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld

Berlin

Verantwortlich für den Gesamthalt: Dr. Gerhard Thimm, Berlin. Anzeigen-Preise: mm-Zeile 32 Pfennig, Familien-Anzeigen: mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verhändler mit Ausnahme der bestimmten Zeilen. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

10 Pf. [Anw. 15 Pf.] • Nr 170

MONTAG, 10. APRIL 1933

ABEND-AUSGABE

Das neue Anwalts-Gesetz Die Reichsregelung

Das Statut der Anwaltschaft

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwältinnen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 175) nicht-ärztlicher Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwältinnen, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 175) nicht-ärztlicher Abstammung sind, verweigert werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwaltes bei einem anderen Gericht.

§ 3

Personen, die sich in kommunalrechtlicher Hinsicht befinden, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

§ 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Aufhebung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Verbotserlass erlassen. Auf das Verbotserlass finden die Vorschriften des

§ 11b Abs. 2-4 der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. I, S. 120) entsprechende Anwendung.

Gegen Rechtsanwältinnen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ist das Verbotserlassverbot nur zulässig, wenn es sich um die Anwendung des § 3 handelt.

§ 5

Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigtem abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6

Ist die Zulassung eines Rechtsanwaltes auf Grund dieses Gesetzes zurückgenommen, so finden auf die Kündigung von Richter-Einkünften über die Zulassung von Rechtsanwälten für sich oder seine Familie gemietet hatte, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 75) entsprechend Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Rechtsanwältinnen, die dadurch Stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsanwaltes zurückgenommen oder gegen ihn ein Verbotserlass gemäß § 4 erlassen ist.

Berlin, den 7. April 1933

Der Reichsminister, gez. Hilfer.

Der Reichsminister der Justiz, gez. Gürtner.

*

Durch dieses Gesetz sind die von den Landesjustizverwaltungen getroffenen weitergehenden Maßnahmen, die nur vorläufigen Charakter haben konnten, überholt und gegenstandslos geworden. Das Notariat ist in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Soweit die Notare Beamte sind, fallen sie unter das Beamtengesetz. Soweit das nicht der Fall ist, gelten die Bestimmungen der Landesgesetzgebung.

Vapen und Göring in Rom

Herzliche Begrüßung von italienischer Seite

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

ROM, 10. APRIL

Ministerpräsident von Vapen und Gattin sind Sonntag früh (abends um 8.30 Uhr) in Rom eingetroffen. Auf dem abgesehenen Bahnhof wurden sie vom Deutschen Botschafter beim Quirinal, von Gallei, und vom deutschen Botschafter beim Vatikan, Baron von Ritter, empfangen. Da die Reise von Vapen privaten Charakter trägt, war von den italienischen Behörden nur ein höherer Beamtenbeamter des Außenamtes zugegen. Dem Botschafter wurde aus den wartenden Säulen überliefert vom Publikum der römische Gruß entgegengebracht.

Über die Einstellung seiner römischen Offiziere ist bisher noch nichts bekannt, außer daß Botschafter von Saffel ihm zu Ehren am Dienstag ein Diner in der Deutschen Botschaft veranstaltet wird. Botschafter von Vapen hat eine Rundfahrt durch die Stadt unternommen und dabei auch die Fern-Zugausstellung der fortschrittlichen Partei besichtigt, wo er von Mitgliedern des sozialistischen Direktoriums, Maripati, empfangen wurde. Uebrigens hat die Wollfabrik dem deutschen Botschafter einen Beamten des Auswärtigen Amtes bis an die Grenze entgegengeholt, um ihm seinen

persönlichen Willkommensgruß beim Betreten des italienischen Bodens entgegenbringen zu lassen.

Von Vapen wird bis zum 18. April in Rom bleiben und dabei selbstverständlich auch Mussolini besuchen. Dem „Reiseger“ erlaubte von Vapen, daß auch Göring über Ostern in Rom bleiben wird.

Reichsminister Göring ist mit seinem Gefolge heute mittags auf dem nördlichen römischen Militärflugplatz nach einem reichhaltigen veranlagten Flug Wägen—Rom von 3½ Stunden eingetroffen. Auf der letzten Strecke hatte Göring selbst die Führung geführt. Zum Empfang hatte sich außer dem deutschen Botschafter von Saffel und dem Personal der Botschaft auch der italienische Luftfahrtminister Balbo eingeladen, der den deutschen Gästen eine Fliegerstube von neun Flugzeugen entgegengeholt hatte.

Auch die Prinzessin Mafalda, Gattin des Prinzen von Hessen, des nationalsozialistischen Landesführers für Italien, war zugegen und holte ihnen gleichzeitig aus Wägen eingetroffenen Gästen ab. Zahlreiche Filmoperatoren nahmen die Szene der herzlichsten Begrüßung zwischen Göring und dem italienischen Luftfahrtminister auf.

Göring wohnt als Obst beim Prinzen von Hessen im Schloß Capota außerhalb der Stadt Rom. Er sieht zusammen mit Balbo die zu seinen Ehren aufgestellte Fliegertruppe ab. Ueber hundert Flugzeuge waren zur Begrüßung Görings aus den Hallen gezogen worden.

Neuer Polizeipräsident von Karlsruhe

Der bisherige SA-Standartenführer in Wülfrath, Oberleutnant a. D. Wagbauer, ist für den zum „Gruppenführer“ ernannten bisherigen Polizeipräsidenten Ludwig von Polizeipräsidenten von Karlsruhe ernannt worden.

Das Reichsministerium hat als auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eingehende Bericht in seiner Sitzung am Freitag beschlossen, daß die Bestimmungen aus dem Beamten-Gesetz, soweit sie sich auf Juden beziehen, auch bei den Rechtsanwältinnen auf Grund einer reichsgerichtlichen Regelung zur Anwendung zu bringen sind. Im Laufe des heutigen Tages soll das Gesetz, das eine Novelle zur Rechtsanwaltsordnung betrifft, verabschiedet werden. Damit wird der juristische Zustand, der sich infolge der Eingriffe in den Gerichtsstand am 31. März, dem Tage vor der Boykottaktion, herausgebildet hatte, sein Ende finden. Gleichwohl hat der Kommissar für den Vorstand der Berliner Anwaltskammer eine Liste der von ihm zugelassenen Anwälte veröffentlicht. Diese Liste ist bemerkenswert auch durch die Namen, die sie nicht enthält. Wir wollen nicht die zahlreichen Namen dieser Anwälte, die zu dem Ansehen der Berliner Anwaltschaft, sei es durch ihre wissenschaftlichen Werke, sei es durch ihre forensischen Leistungen, sei es durch die Vertretung der Gedanten der Reichspolizei und der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit, so viel beizutragen haben, und die in dieser Liste fehlen, weil sie nicht als deutschstämmig angesehen werden. Wir wollen nur an jenen Namen erinnern, der am 3. April 1934 wegen der deutschen National-Verarmung der König Friedrich Wilhelm IV. die deutsche Kaiserkrone anbot, der am 18. Dezember 1932 als Mitglied der Deputation des Deutschen Reichstages König Wilhelm I. um die Annahme der deutschen Kaiserkrone mit einer Rede, die dem Kronprinzen, wie er in sein Sarghaus schied, helle Tränen entlockte, den Wilhelm I. auf Bismarcks Antrag 1879 zum ersten Präsidenten des deutschen Reichspräsidenten machte, und dessen Enkel in der Berliner Anwaltsliste vom 8. April 1933 fehlen, nicht obwohl, sondern weil sie Eduard von Simson zum Kronprinzen gehabt haben.

Der Kommissar des Vorstandes der Anwaltskammer bringt bei der Aufzählung der „nicht deutschstämmigen“ Anwälte, gegen deren verlässliche Aufzählung „keine Bedenken“ gegen deren Ansehen, zum Ausdruck, daß die „nicht deutschstämmigen“ Anwälte nicht mehr als zugelassen angesehen seien. Diese Auffassung steht in einer juristisch nicht lösbaren Widerspruch zu der gleichzeitigen Mitteilung, daß die von solchen Anwälten vertretenen Parteien im Anwaltsprozess Berufsgerichtsbarkeit zu gemäßen hätten, wenn sie sich nicht eine andere Vertretung beschafften. Denn wenn der bisherige Prozessvollmächtigte gelöscht ist, so ist gemäß § 244 der Zivilprozessordnung der Prozess unterbrochen, und der Lauf einer jeden Frist aufhört und Urteile unzulässig werden. Diese in sich widersprechende Auffassung wird von dem beauftragten Reichsgericht abgelehnt.

Für die Zeit bis zum Erlaß des Reichsgesetzes hat der Kommissar des Vorstandes der Anwaltskammer 35 Anwälte, die er als jüdisch anseht, Ausweiserlisten zum Betreten der Gerichte gegeben. Die Zahl 35 heißt ungenau ein Prozent der bei den Berliner Anwälten am 31. März 1933 zugelassenen Anwälte ab. Dieses eine Prozent wird als das Verhältnis der jüdischen zu der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches angesehen. Gibt man die Jüdischkeit einer solchen Anwaltsliste an, so liegt zunächst auf der Hand, daß man sich das Verhältnis der Bevölkerung zur Bevölkerung zugrunde legen müßte, die der Gerichtsbarkeit der Berliner Gerichte unterworfen ist, und hier die Bevölkerung als Verhältnis der jüdischen Bevölkerung angesehen wird. In Berlin aber ist das Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zum Gesamtbevölkerung zweifelsfrei sehr viel größer als ein Prozent. Da man aber unter den Anwälten die Sonderung nicht nach dem Glaubensbekenntnis, sondern nach der Abstammung vornimmt, so müßte man auch bei der Ermittlung des Bevölkerungsverhältnisses die gleichen Grundzüge wahren lassen.

Es ist heute nicht der Zeitpunkt, das Nachsprinzip, das zum Nachsprinzip vom 7. April 1933 zum ersten Male gesetzlich angewandt worden ist, an sich zu diskutieren. Es wird für alle Menschen, denen ein Glaube, gleichviel welcher Art, Sargenose ist, schwer zu ertragen sein, daß das Glaubensbekenntnis völlig hinter der Abstammung zurücktritt. Es wird aber in erster Linie Gade der christlichen Kirchen sein, sich zu der Frage zu äußern, wie sie die Aufnahme eines in anderem Glauben Geborenen in ihren Schoß bewerten wollen. Obwohl sich zahlreiche Aberteute aus rein äußerlichen Gesichtspunkten ablehnen. Aber nach dem jetzigen Stande wird auch diese Aufnahme von den protestantischen Kirchen als ihrer größten Ehrlust verehrt. Dem Arierprinzip zum Opfer fallen, weil er als David Mendel geboren ist. Mendel's Praterer könnte unter das Beamtengesetz fallen. Und auch diejenigen Juden, welche zum Christentum übergetreten sind,

Osterferien der Reichsregierung

Reichsminister Hilfer wird im Laufe des heutigen Tages, Berlin verlassen, um einige Tage im Süden zu verbringen. Er wird am Dienstag nach Ostern nach Berlin zurückkehren. Reichsminister Goebbels verläßt am Mittwoch Berlin für einige Tage über Ostern. Reichsminister von Neurath begibt sich Mittwoch in Urlaub.